

Vorblatt

Problem:

Das Kinderbetreuungsgeld kann derzeit nur in einer bestimmten, einheitlichen Höhe bezogen werden. Dies ist besonders für jene Eltern, die nur für eine kürzere Zeit aus dem Erwerbsleben aussteigen möchten, nachteilig.

Die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld ist seit dem Jahr 2002 gleich hoch bzw. wurde beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld nur geringfügig angehoben.

Die aktuelle Zuverdienstgrenze ist so gestaltet, dass bei Überschreiten der Grenze, sofern kein Härtefall vorliegt, die gesamte, im Kalenderjahr bezogene Leistung zurückgefordert werden muss.

In einzelnen Fällen liegt die Zuständigkeit für das Kinderbetreuungsgeld-Verfahren bei einem anderen Krankenversicherungsträger als die Durchführung der Krankenversicherung.

Ziel:

Erhöhung der Wahlfreiheit für Eltern mit dem Ziel einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Anhebung der Zuverdienstgrenzen beim Kinderbetreuungsgeld sowie beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld und Schaffung einer Einschleifregelung

Herstellung einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung für das Verfahren und die Krankenversicherung

Inhalt:

Umsetzung des Regierungsprogrammes durch Schaffung einer Wahlmöglichkeit, das Kinderbetreuungsgeld entweder in Höhe von etwa 436 Euro oder etwa 800 Euro pro Monat bei kürzerer Dauer beziehen zu können

Anhebung der Zuverdienstgrenzen

Neuregelung der Zuständigkeit für das Verfahren

Redaktionelle Änderungen

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustandes

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Erhöhung des Kinderbetreuungsgeldes bei kürzerer Bezugsdauer sowie die Anhebung der Zuverdienstgrenzen sind positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Kaufkraftverstärkung von Familien mit Kleinkindern

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe finanzielle Erläuterungen

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die neugeschaffenen Bestimmungen stehen in Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union. Das Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, diesbezügliche Erhöhungen führen in jenen Fällen, in denen Österreich zum Export der Familienleistungen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet ist, zu einer Erhöhung der zu exportierenden Beträge und haben damit positive Auswirkungen auf die betroffenen Familien und damit auf den Wirtschaftsstandort des Wohnstaates der Familien.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Derzeit kann das Kinderbetreuungsgeld (KBG) nur in einer fixen Höhe von rund 436 Euro im Monat bezogen werden. Für manche Eltern, die etwa allein erziehend sind oder schon vor Ablauf der höchstmöglichen Bezugsdauer (Vollendung des 30./36. Lebensmonates des Kindes) wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, ist der monatliche Betrag nicht ausreichend bzw. können sie aufgrund der Zuverdienstgrenze einen Teil der Monate nicht in Anspruch nehmen. In diesen Fällen wäre eine Wahlmöglichkeit, das Kinderbetreuungsgeld zwar zu einem höheren Auszahlungsbetrag, jedoch für einen kürzeren Bezugszeitraum, konsumieren zu können, von Vorteil.

Das Regierungsprogramm sieht daher die Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldes durch eine Wahlmöglichkeit für die Eltern sowie die Anhebung der Zuverdienstgrenze vor. In Entsprechung dieses Regierungsübereinkommens sollen nun einerseits 2 Varianten für den Leistungsbezug geschaffen werden sowie ab dem Jahr 2008 die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld angehoben werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsprechend zu fördern. Insbesondere zur Unterstützung der Alleinerziehenden wird auch beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld die Zuverdienstgrenze angehoben.

Um zu vermeiden, dass bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze das gesamte, im Kalenderjahr gebührende Kinderbetreuungsgeld zurückgezahlt werden muss, soll es in Hinkunft eine Einschleifregelung geben, wonach der die Zuverdienstgrenze übersteigende Betrag das gebührende Kinderbetreuungsgeld reduziert.

Die Wahlmöglichkeit eines kürzeren, aber höheren KBG-Bezuges erfordert Anpassungen bei den nachzuweisenden Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen.

In einigen Fällen fallen die Zuständigkeit für die Administration des Kinderbetreuungsgeldes bzw. für die Krankenversicherung auseinander. Deshalb sieht der Entwurf eine Vereinheitlichung dahingehend vor, dass in Hinkunft für das Verfahren und die Krankenversicherung derselbe Krankenversicherungsträger zuständig ist.

Finanzielle Erläuterungen:

Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld inklusive Einschleifregelung:

Unter der Annahme, dass die Leistung für zusätzlich rund 2.000 neue BezieherInnen zu erbringen ist, ergeben sich jährlich 24 Mio. Euro Mehrkosten.

Anhebung der Zuverdienstgrenzen beim Zuschuss:

Derzeit beziehen rund 20 % aller KinderbetreuungsgeldbezieherInnen einen Zuschuss. Unter der Annahme, dass sich die Inanspruchnahme auf rund 30 % erhöhen wird, ist mit einer Anhebung der Kosten von 78,5 Mio. Euro im Jahr 2006 um rund 40 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen.

Einführung der Zusatzvariante:

Es wird davon ausgegangen, dass rund 40 % der BezieherInnen sich für die Variante 15 plus 3 sowie 60 % für die Variante 30 plus 6 entscheiden werden.

Fiktive Kosten, falls alle BezieherInnen die neue Variante wählen:

	BezieherInnen	Variante V 1 (15 plus 3) 800 Euro
Hausfrauen, etc. 15 Mo.	15.000	180.000.000
Anteil Väter 3 Mo.	22.500	54.000.000
Wochengeldbezieherinnen 13 Mo.	60.000	624.000.000
Fiktiv Gesamt	75.000	858.000.000

Fiktive Kosten, falls alle BezieherInnen die bisherige Variante wählen:

	BezieherInnen	Variante V 2 (30 plus 6) 436 Euro
Hausfrauen, etc. 30 Mo.	15.000	196.200.000
Anteil Väter 6 Mo.	3.750	9.810.000
Wohngeldbezieherinnen 28 Mo	60.000	732.480.000
Fiktiv Gesamt	75.000	938.490.000

Im Vollausbau werden die Gesamtkosten für die Bargeldleistung entsprechend dem oben angeführten Verhältnis von 40:60 inklusive der Anhebung der Zuverdienstgrenze (ohne Zuschuss) somit 930,3 Mio. Euro betragen.

Dies gliedert sich in der Übergangsphase, unter der Annahme, dass jeweils pro Kalenderjahr 50% Altfälle und 50 % Neufälle (mit Wahlmöglichkeit) vorhanden sind, wie folgt:

2008:		
Neubezieher 20% V1 und 30% V2	Kosten 1. Jahr für Umstellungsfälle	226.800.000
Kosten für Auslauffälle im Jahr 2008		746.600.000
Anhebung Zuverdienstgrenze		24.000.000
6,9 % KV-Beitrag		68.820.600
Zuschuss zum KBG		78.503.000
Anhebung Zuverdienstgrenze Zuschuss		40.000.000
Gesamtkosten 2008		1.184.723.600
2009:		
BezieherInnen aus 2008 neu	Kosten 1. Jahr für Umstellungsfälle	453.600.000
BezieherInnen aus 2009 neu	Kosten 2. Jahr für Umstellungsfälle	164.500.000
Auslauffälle		405.400.000
Anhebung Zuverdienstgrenze		24.000.000
6,8 % KV-Beitrag		71.230.000
Zuschuss zum KBG		78.503.000
Anhebung Zuverdienstgrenze Zuschuss		40.000.000
Gesamtkosten 2009		1.237.233.000
2010:		
BezieherInnen aus 2008 neu	Kosten 1. Jahr für Umstellungsfälle	453.000.000
BezieherInnen aus 2009 neu	Kosten 2. Jahr für Umstellungsfälle	329.000.000
BezieherInnen aus 2010 neu	Kosten 3. Jahr für Umstellungsfälle	61.800.000
Auslauffälle		105.700.000
Anhebung Zuverdienstgrenze		24.000.000
6,8 % KV-Beitrag		66.198.000
Zuschuss zum KBG		78.503.000
Anhebung Zuverdienstgrenze Zuschuss		40.000.000
Gesamtkosten 2010		1.158.201.000
2011 (Vollausbau):		
KBG gesamt		930.300.000
6,8 % KV-Beitrag		63.260.400
Zuschuss zum KBG		118.503.000
Gesamtkosten 2011		1.112.063.400

Aufwand 2006:		
KBG inkl. Auslauffälle		921.279.000
6,8 % KV-Beitrag		64.006.000
Zuschuss zum KBG		78.503.000
Gesamtkosten 2006		1.063.788.000

In der Umstellungsphase entstehen daher folgende (Mehr)Kosten:

Kosten im Jahr 2008	1.184.723.600	Mehraufwand gegenüber 2006	120.935.000
Kosten im Jahr 2009	1.237.233.000	Mehraufwand gegenüber 2006	173.445.000
Kosten im Jahr 2010	1.158.201.000	Mehraufwand gegenüber 2006	94.413.000
Kosten im Jahr 2011	1.112.063.400	Mehraufwand gegenüber 2006	48.275.400

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1):

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld ist derzeit der Anspruch auf Familienbeihilfe. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die für das Kinderbetreuungsgeld zuständigen Arbeits- und Sozialgerichte damit begonnen haben, die Anspruchsvoraussetzungen für Familienbeihilfe zu prüfen, ohne die Entscheidungen der für die Familienbeihilfe zuständigen Behörden abzuwarten. Dadurch besteht die Gefahr einer Spruchpraxis für den Bereich der Familienbeihilfe durch unzuständige Gerichte. Durch das Abstellen auf den tatsächlichen Bezug der Familienbeihilfe ist klargestellt, dass die Gerichte an die Entscheidungen der zuständigen Finanzbehörden gebunden sind. Verfahren vor den - für die Familienbeihilfe zuständigen - Finanzbehörden sind daher abzuwarten.

Da sowohl die Familienbeihilfe als auch das Kinderbetreuungsgeld Familienleistungen im Sinne der VO (EWR) 1408/71 sind, welche in grenzüberschreitenden Sachverhalten anzuwenden ist, kann der Halbsatz über die familienbeihilfenähnliche Leistung ersatzlos entfallen. Bei einer auf Grund dieser VO nachrangigen Zuständigkeit Österreichs ist die Voraussetzung für einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung auch dann erfüllt, wenn im vorrangig zuständigen Staat Anspruch auf eine gleichartige ausländische Familienbeihilfe und – zumindest dem Grunde nach – Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe als Ausgleichszahlung im Sinne der VO besteht.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 3):

Das Regierungsprogramm sieht im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Anhebung der Zuverdienstgrenze vor. Es wird daher für Zeiträume ab 1.1.2008 die jährliche Grenze auf 16.200 Euro pro Kalenderjahr angehoben.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Bisher wurde bei Nichtdurchführung bzw. Nichtnachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen ab dem 21. Lebensmonat der Kinder das Kinderbetreuungsgeld halbiert. Im Hinblick auf die Schaffung einer 2. Wahlmöglichkeit als Kurzleistung (ca. 800 Euro monatlich bei kürzerer Bezugsdauer) ist eine entsprechende Änderung auch bei der neuen Variante vorzusehen. Um die Verhältnismäßigkeit bei den Kürzungen zu wahren, erfolgt eine Anpassung.

Zu Z 4 (§ 3a Abs. 1):

Der Mehrlingszuschlag ist keine eigene, vom KBG losgelöste, Leistung. Die Bindung an das KBG wird nun explizit verankert.

Zu Z 5 (§ 3a Abs. 2):

Besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein weiteres Kind, so richtet sich die Dauer der Weitergewährung des Mehrlingszuschlages nach dem für die Mehrlinge ursprünglich gewählten Modell.

Zu Z 6 (§ 3a Abs. 3):

Durch die Neueinführung einer Kurzleistung, die auch Mehrlingseltern in Anspruch nehmen können, ist es erforderlich, eine Anpassung der Kürzungsbestimmung im Hinblick auf die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen beim Mehrlingszuschlag vorzunehmen.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 5):

Es erfolgt dahingehend eine Klarstellung, dass das Kinderbetreuungsgeld jedenfalls endet, wenn ein weiteres Kind geboren bzw. adoptiert oder in Pflege genommen wird. Der Anspruch für das ältere Kind endet unabhängig davon, ob die Eltern für das nun jüngste Kind Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen oder nicht.

Zu Z 8 und 22 (§§ 5a und 26a):

In Hinkunft besteht für Eltern eine Wahlmöglichkeit, ob sie das Kinderbetreuungsgeld entweder zu einem Tagsatz von 14,53 Euro bis maximal zur Vollendung des 30./36. Lebensmonates des Kindes oder zu einem Tagsatz von 26,6 Euro bis maximal zur Vollendung des 15./18. Lebensmonates des Kindes beziehen möchten. Die Entscheidung für eine Variante ist anlässlich der ersten Antragstellung auf KBG für das jeweilige Kind zu treffen, wobei auch spätere andere Anspruchsberechtigte (in den meisten Fällen ist dies der andere Elternteil) an die getroffene Entscheidung (laut Antragsformular) gebunden sind. Im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern sollen bei der Beantragung daher einvernehmlich vorgehen.

Der Mehrlingszuschlag soll auch bei Bezug der Kurzleistung gebühren.

Wurde die Kurzleistung gewählt, so erfolgt eine Kürzung um die Hälfte bei Nichtdurchführung bzw. nicht vollständiger/gehöriger Durchführung oder Nichtnachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (in diesen Fällen nur die ersten 9 Untersuchungen des Mutter-Kind-Pass-Programmes) ab dem 13. Lebensmonat des Kindes.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 3):

Die Praxis hat gezeigt, dass es Fallkonstellationen gibt, in denen Eltern unter Umständen Familienleistungen in mehreren Staaten erhalten können. Für die meisten Fälle kann bereits mit der VO (EWG) Nr. 1408/71 das Auslangen gefunden werden. Viele Staaten haben aber durch nationale Anrechnungs- bzw. Ruhensbestimmungen die Möglichkeit von Doppelleistungen explizit ausgeschlossen. Desgleichen besteht in Österreich für die Familienbeihilfe eine entsprechende Regelung. Eine Anrechnungsbestimmung soll nun auch im Bereich des KBG verankert werden. Unter vergleichbaren ausländischen Familienleistungen sind all jene Familienleistungen zu verstehen, die für Kinder unter 3 Jahren gebühren und nicht der Familienbeihilfe (bzw. dem Kinderabsetzbetrag oder dem Mehrkindzuschlag) gleichartig sind. Auch Familienleistungen internationaler Organisationen sind umfasst. Für das Ruhen des KBG ist es irrelevant, wie diese Leistungen in den jeweiligen Staaten/Organisationen im Detail ausgestaltet sind oder bezeichnet werden, an welchen Elternteil diese Leistungen gezahlt werden oder für welches Kind die Leistungen gebühren. Um Missbräuche zu verhindern, ruht das KBG, sofern ein Anspruch auf eine solche ausländische Leistung besteht, unabhängig davon, ob die Eltern auf die tatsächliche Auszahlung der ausländischen Leistung verzichten oder die Antragstellung nicht (oder verspätet) vornehmen.

Zu Z 10, 11 und 12 (§ 7 Abs. 2 bis 4):

Entsprechend der bisherigen Bestimmung, wonach das Kinderbetreuungsgeld bei nicht vollständiger oder ordnungsgemäßer Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen ab dem 21. (in Zukunft ab dem 25.) Lebensmonat des Kindes zu kürzen ist, muss auch bei der neu geschaffenen Variante eine entsprechende Kürzung vorgesehen werden. Da die 5. Untersuchung des Kindes nach dem Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm in die Zeit vom 10. bis zum 14. Lebensmonat fällt, dieser Zeitraum aber für eine rechtzeitige Kürzung der Leistung zu spät wäre, sind bei der Kurzleistung neben der Durchführung der 5 Schwangerschaftsuntersuchungen nur die ersten 4 Kindesuntersuchungen verpflichtend vorgesehen.

Bei beiden Leistungsarten kann der Nachweis der Untersuchungen nachgereicht werden bzw. ist ein Absehen von der Kürzung möglich, sofern eine (oder ggf. sogar mehrere) Untersuchungen nicht oder nicht korrekt (z.B. verspätet) durchgeführt wurde und der Grund dafür nicht vom Elternteil zu vertreten ist (Bsp.: spätere Adoption des Kindes).

Zu Z 13 und 14 (§ 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3):

Wohngeld ist gemäß EStG 1988 steuerfrei und demnach kein Zuverdienst im Sinne des KBGG. Beamtinnen erhalten während des Mutterschutzes (absolutes oder individuelles Beschäftigungsverbot) kein Wohngeld, sondern eine Gehaltsfortzahlung. Darüber hinaus besteht für manche Vertragsbedienstete Anspruch auf eine Ergänzungszulage zum Wohngeld während des Mutterschutzes. Diese Leistungen werden zwar für die Zeit des Mutterschutzes gewährt, sind aber nach EStG 1988 steuerpflichtig und zählen damit zum Zuverdienst beim KBG. Für die Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt des Kindes bewirkt die Ruhensbestimmung eine Gleichbehandlung. Wird jedoch KBG bezogen und beginnt der Mutterschutz hinsichtlich eines weiteren Kindes, so könnten Ungleichbehandlungen hinsichtlich des Zuverdienstes auftreten. Zur Vermeidung von Schlechterbehandlungen werden dem Wohngeld gleichartige Leistungen von der Berücksichtigung als Zuverdienst ausgenommen.

Manche Angestellte von internationalen Organisationen, konsularischen oder diplomatischen Vertretungen, sowie deren Familienangehörige genießen aufgrund diverser (Amtssitz-)Abkommen bestimmte Privilegien, wie etwa Steuerfreiheit. Daneben bestehen Ausschlussbestimmungen hinsichtlich österreichischer Familienleistungen, wie Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Für einige Personen, darunter etwa österreichische Staatsbürger (EU-Bürger sind hier grundsätzlich gleichgestellt) gilt der Ausschluss von den Familienleistungen jedoch nicht. Einige Elternteile haben dadurch Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, sind aber aufgrund von Steuerbefreiungen nicht oder nicht im selben Ausmaß wie andere BezieherInnen von der Zuverdienstgrenze betroffen. Dies soll nun geändert werden.

BezieherInnen, die für einzelne Monate auf die Auszahlung des KBG verzichtet haben, aber später bemerken, dass der Verzicht nicht nötig gewesen wäre, weil sie die Zuverdienstgrenze unterschreiten, sollen die Möglichkeit erhalten, den Verzicht zu widerrufen. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit jenen Personen, die erst im Nachhinein einen rückwirkenden Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen.

Zu Z 15 (§ 8a):

Derzeit muss bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze das gesamte, im betreffenden Kalenderjahr gebührende Kinderbetreuungsgeld zurückgefordert werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt. Dies scheint

unverhältnismäßig, weswegen es in Hinkunft zu einer Einschleifregelung kommen soll. Überschreitet jemand etwa die Zuverdienstgrenze um 500 Euro, so verringert sich das für dieses Kalenderjahr gebührende (ausgezählte) Kinderbetreuungsgeld um diesen Betrag und es muss nicht das gesamte KBG zurückgezahlt werden.

Zu Z 16 (§ 9 Abs. 2):

BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, die den Zuschuss nicht zugleich mit dem KBG beantragt haben, können den Antrag auf den Zuschuss später stellen. Es soll hier klargestellt sein, dass die Möglichkeit besteht, den Zuschuss – wie auch das KBG – rückwirkend für max. 6 Monate zu beantragen.

Zu Z 17 und 18 (§§ 9 Abs. 3 und 12):

Um insbesondere Alleinerziehende zu unterstützen, wird die Zuverdienstgrenze beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld ab dem Jahr 2008 auf 16.200 € angehoben und entspricht somit der selben Grenze wie bei der Grundleistung.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Zuverdienstmöglichkeit bei Paaren wird auch für den zweiten Elternteil die Freigrenze so angehoben, dass bei einem Kind derselbe Betrag verdient werden kann.

Die bisherige Einschleifregelung bei Überschreitung der Partnerfreigrenze im Bereich des Zuschusses kann aufgrund der neu eingeführten allgemeinen Einschleifregelung entfallen.

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 1)

Entsprechend der Anhebung der Zuverdienstgrenze bzw. Freigrenze soll auch bei der Rückzahlung eine Anhebung der Beträge erfolgen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Beträge noch nie angehoben wurden.

Zu Z 20 (§ 19 Abs. 2):

Das Kinderbetreuungsgeld soll hinsichtlich der Rückzahlung des Zuschusses zum KBG nicht als Einkommen zählen.

Zu Z 21 (§ 24 Abs. 1):

Derzeit kann es dazu kommen, dass die Krankenversicherung bei einem anderen Krankenversicherungsträger durchgeführt wird als das KBG-Verfahren, da sich die Zuständigkeit für die Krankenversicherung nach dem Zeitpunkt der individuellen Antragstellung richtet. Wird beispielsweise der Antrag auf KBG während des Wochengeldbezuges gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit über jene Krankenkasse, von der Wochengeld geleistet wird. Wird der Antrag einen Monat nach Ende des Wochengeldbezuges gestellt, könnte sich die Zuständigkeit durch eine Mitversicherung zur Krankenkasse des Ehepartners verschieben. Durch die Neuregelung soll dies in Hinkunft vermieden werden.

Zu Z 23 (§ 31 Abs. 4)

Durch die neue Einschleifregelung bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze wird der erste Teil der KBGG-Härtefälle-Verordnung obsolet. Der verbleibende Inhalt der Verordnung wird daher direkt in das Gesetz übernommen. Damit besteht für die KV-Träger weiterhin die Möglichkeit, in Härtefällen Zahlungserleichterungen unter Anwendung der Schadensrichtlinien des Bundes zu gewähren, sobald die der Rückforderung zugrundeliegende Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

Zu Z 24 (§ 31 Abs. 7):

Derzeit stellt der Eintritt der Verjährung auf den Zeitpunkt der individuellen Kenntnis des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin vom maßgeblichen Sachverhalt ab. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungsökonomie wird in Hinkunft ein fixes, für alle nachvollziehbares, Fristende geschaffen. Da die Rechnungsvorschriften der Krankenversicherungsträger für Datenaufbewahrung grundsätzlich 7 Jahre vorsehen, werden 7 Jahre angesetzt. Die Frist beginnt ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung der zu Unrecht bezogenen Leistung bzw. des zu Unrecht bezogenen Leistungsteiles erfolgte, zu laufen. Für rechtskräftige Bescheide gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren. Dadurch soll zügig Rechtssicherheit hergestellt werden. Die Vollzugshandlungen im Zusammenhang mit Bescheiden sind im Sinne des § 68 Abs. 2 ASVG vorzunehmen.

Zu Z 25 (§ 36 Abs. 2 Z 5):

Hier handelt es sich um eine Anpassung aufgrund der neuen Kurzleistung.

Zu Z 26 und 27 (§§ 42 und 43):

Die Unpfändbarkeit und die Steuerfreiheit des Zuschusses sollen explizit geregelt werden. Dazu gehört die Klarstellung, dass auch der Zuschuss nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge zählt.

Zu Z 28 (§ 45)

Zur Hintanhaltung von Missbräuchen wird eine Strafbestimmung auch für dritte Personen geschaffen, die den Unrechtsbezug (z.B. durch Scheinwohnsitzmeldungen, Scheinanstellungen, illegale Beschäftigungen) ermöglichen.

Zu Z 29 (§ 49 Abs. 13, 14 und 15)

Die Bestimmungen hinsichtlich der Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldes sollen mit 1.1.2008 in Kraft treten und für Geburten nach dem 31.12.2007 gelten. Die Erhöhung der Zuverdienstgrenzen beim Kinderbetreuungsgeld sowie beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld und die Einschleifregelung sollen jedoch ab 1.1.2008 für alle BezieherInnen gelten.

Durch den Entfall der Verordnungsermächtigung ist der Härtefälle-Verordnung die gesetzliche Grundlage entzogen, sie ist daher aufzuheben.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind), sofern

1. für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, besteht oder für dieses Kind nur deswegen nicht besteht, weil Anspruch auf eine gleichartige ausländische Leistung besteht,

§ 2. Abs. 1 Z 2 unverändert

3. der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) des Elternteiles im Kalenderjahr den Grenzbetrag von 14 600 € nicht übersteigt,

§ 3. Abs. 1 unverändert

§ 3. (2) Werden die im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, so beträgt das Kinderbetreuungsgeld ab dem 21. Lebensmonat des Kindes 7,27 € täglich.

§ 3a. (1) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50 vH des Betrages gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Bei einem neuen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein weiteres Kind gebührt unbeschadet des § 5 Abs. 5 der Zuschlag nach Abs. 1 bis maximal zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Mehrlingskindes weiter.

(3) Werden für das zweite oder weitere Mehrlingskind die im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, so reduziert sich der Zuschlag für dieses Mehrlingskind gemäß Abs. 1 ab dem 21. Lebensmonat dieses Kindes um 50 vH.

§ 5. Abs. 1 bis 4 unverändert

§ 5. (5) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet spätestens mit einem neuen Anspruch für ein weiteres Kind. Endet der Anspruch für das weitere Kind vorzeitig, lebt der Anspruch für jenes Kind, für welches davor Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, wieder auf.

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind), sofern

1. für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, besteht und Familienbeihilfe für dieses Kind tatsächlich bezogen wird,

§ 2. Abs. 1 Z 2 unverändert

3. der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) des Elternteiles im Kalenderjahr den Grenzbetrag von 16 200 € nicht übersteigt,

§ 3. Abs. 1 unverändert

§ 3. (2) Werden die im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, so beträgt das Kinderbetreuungsgeld ab dem 25. Lebensmonat des Kindes 7,27 € täglich.

§ 3a. (1) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50 vH des Betrages gemäß § 3 Abs. 1. Voraussetzung für den Anspruch auf den Erhöhungsbetrag ist, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

(2) Bei einem neuen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein weiteres Kind gebührt unbeschadet des § 5 Abs. 5 der Zuschlag nach Abs. 1 bis maximal zur Vollendung des 18. bzw. 36. Lebensmonates des Mehrlingskindes weiter.

(3) Werden für das zweite oder weitere Mehrlingskind die im § 7 Abs. 2 bzw. 3 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, so reduziert sich der Zuschlag für dieses Mehrlingskind gemäß Abs. 1 ab dem 25. bzw. 13. Lebensmonat dieses Kindes um 50 vH.

§ 5. Abs. 1 bis 4 unverändert

§ 5. (5) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet spätestens mit der Geburt (Adoption, In-Pflege-Nahme) eines weiteren Kindes. Endet der Anspruch für das weitere Kind vorzeitig, lebt der Anspruch für jenes Kind, für welches davor Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, wieder auf.

§ 5a.**Kurzleistung**

§ 5a. (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 beträgt das Kinderbetreuungsgeld 26,6 € täglich, sofern es im Zuge der Antragstellung als Kurzleistung im Sinne des Abs. 3 geltend gemacht wird.

(2) Werden die im § 7 Abs. 3 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, beträgt das Kinderbetreuungsgeld als Kurzleistung ab dem 13. Lebensmonat des Kindes 13,3 € täglich.

(3) Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld als Kurzleistung in Anspruch, gebührt dieses längstens bis zur Vollendung des 15. Lebensmonates des Kindes. Nimmt auch der zweite Elternteil diese Leistung in Anspruch, so verlängert sich die Anspruchsdauer über die Vollendung des 15. Lebensmonates hinaus um jenen Zeitraum, den der zweite Elternteil beansprucht, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes.

(4) Im Falle einer Mehrlingsgeburt ist unabhängig von Abs. 1 § 3a anzuwenden.

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert

§ 6. (3)

§ 6. (3) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern Anspruch auf vergleichbare ausländische Familienleistungen besteht, in der Höhe der ausländischen Leistungen.

§ 7. Abs. 1 unverändert

§ 7. Abs. 1 unverändert

§ 7. (2) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 ab dem 21. Lebensmonat besteht, sofern fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere fünf Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat nach der im Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.

§ 7. (2) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 ab dem 25. Lebensmonat besteht, sofern fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere fünf Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat nach der im Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.

§ 7. (3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn

§ 7. (3) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld als Kurzleistung gemäß § 5a Abs. 1 und § 3a Abs. 1 ab dem 13. Lebensmonat besteht, sofern fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere vier Untersuchungen des Kindes bis zum 9. Lebensmonat nach der im Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und spätestens bis zum Ende des 11. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.

1. die Vornahme oder der Nachweis der Untersuchungen aus Gründen, die nicht vom beziehenden Elternteil zu vertreten sind, unterbleibt oder
2. der Nachweis bis spätestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht wird.

§ 7. (4)

§ 8. (1) Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Z 3) ist wie folgt zu ermitteln:

1. Soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, solche aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988) enthalten sind, ist von jenen Einkünften auszugehen, die während der Kalendermonate mit Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes (Anspruchszeitraum) zugeflossen sind. Sonstige Bezüge im Sinne des § 67 EStG 1988 bleiben außer Ansatz. Der danach ermittelte Betrag ist um 30% zu erhöhen und sodann auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Besteht der Anspruch auf die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes für mehr als die Hälfte des Kalendermonates, zählt dieser Kalendermonat zur Gänze zum Anspruchszeitraum, andernfalls ist dieser Kalendermonat nicht in den Anspruchszeitraum einzubeziehen. Das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe gelten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, abweichend vom vorletzten Satz ist der ermittelte Betrag um 15 % zu erhöhen.

§ 8. Abs. 2 unverändert

§ 8. (3)

§ 7. (4) Ungeachtet der Abs. 2 und 3 besteht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn

1. die Vornahme oder der Nachweis der Untersuchungen aus Gründen, die nicht vom beziehenden Elternteil zu vertreten sind, unterbleibt oder
2. der Nachweis bis spätestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht wird.

§ 8. (1) Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Z 3) ist wie folgt zu ermitteln:

1. Soweit im Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, solche aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988) enthalten sind, ist von jenen Einkünften auszugehen, die während der Kalendermonate mit Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes (Anspruchszeitraum) zugeflossen sind. Sonstige Bezüge im Sinne des § 67 EStG 1988 bleiben außer Ansatz. Der danach ermittelte Betrag ist um 30% zu erhöhen und sodann auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Besteht der Anspruch auf die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes für mehr als die Hälfte des Kalendermonates, zählt dieser Kalendermonat zur Gänze zum Anspruchszeitraum, andernfalls ist dieser Kalendermonat nicht in den Anspruchszeitraum einzubeziehen. Das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe gelten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, abweichend vom vorletzten Satz ist der ermittelte Betrag um 15 % zu erhöhen. Dem Wochenlohn gleichartige Leistungen bleiben außer Ansatz. Die auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen steuerbefreiten Einkünfte sind bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln.

§ 8. Abs. 2 unverändert

§ 8. (3) Ein Verzicht auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder auf den Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (§ 2 Abs. 5 und § 9 Abs. 4) kann widerrufen werden. Ein Widerruf ist nur für ganze Kalendermonate und maximal für sechs Monate rückwirkend möglich.

§ 8a.

§ 9. Abs. 1 unverändert

§ 9. (2) Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld ist, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

(3) Ausgeschlossen vom Zuschuss sind Personen, deren maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) einen Grenzbetrag von 5.200 € übersteigt.

§ 12. (1) Verheiratete Mütter bzw. Väter erhalten einen Zuschuss, sofern ihr Ehegatte kein Einkommen erzielt oder der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) nicht mehr als 7.200 E (Freigrenze) beträgt. Die Freigrenze erhöht sich für jede weitere Person, für deren Unterhalt der Ehepartner auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, um 3.600 E.

(2) Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die Freigrenze, so ist der Unterschiedsbetrag auf den Zuschuss anzurechnen.

§ 19. (1) Die Abgabe beträgt jährlich

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 1 und 3 bei einem jährlichen Einkommen von
 - mehr als 10 175 €.... 3%
 - mehr als 12 720 €.... 5%
 - mehr als 16 355 €.... 7%
 - mehr als 19 990 €.... 9%

des Einkommens,

2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 2 bei einem Gesamteinkommen der beiden Elternteile von
 - mehr als 25 440 €.... 5%
 - mehr als 29 070 €.... 7%
 - mehr als 32 705 €.... 9%

des Einkommens.

§ 19. (2) Als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2

Einschleifregelung

§ 8a. Übersteigt der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 8 den Grenzbetrag nach § 2 Abs. 1 Z 3 bzw. § 9 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 1, so verringert sich das für das betreffende Kalenderjahr gebührende Kinderbetreuungsgeld bzw. der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld um den übersteigenden Betrag.

§ 9. Abs. 1 unverändert

§ 9. (2) Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld ist, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für den Zuschuss.

(3) Ausgeschlossen vom Zuschuss sind Personen, deren maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) einen Grenzbetrag von 16.200 € übersteigt.

„**§ 12.** Verheiratete Mütter bzw. Väter erhalten einen Zuschuss, sofern ihr Ehegatte kein Einkommen erzielt oder der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) nicht mehr als 12.200 € (Freigrenze) beträgt. Die Freigrenze erhöht sich für jede weitere Person, für deren Unterhalt der Ehepartner auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, um 4000 €

§ 19. (1) Die Abgabe beträgt jährlich

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 1 und 3 bei einem jährlichen Einkommen von
 - mehr als 14 400 €.... 3%
 - mehr als 18 000 €.... 5%
 - mehr als 22 000 €.... 7%
 - mehr als 27 000 €.... 9%

des Einkommens,

2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 2 bei einem Gesamteinkommen der beiden Elternteile von
 - mehr als 35 000 €.... 5%
 - mehr als 40 000 €.... 7%
 - mehr als 45 000 €.... 9%

des Einkommens.

§ 19. (2) Als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2

EStG 1988 zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a bis d EStG 1988 und Beträge nach den §§ 10 und 12 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

§ 24. (1) In Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes sowie des Zuschusses zu dieser Leistung ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem der Antragsteller versichert ist oder zuletzt versichert war, sonst jene Gebietskrankenkasse, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wurde. Als versichert im Sinne des ersten Satzes gelten auch Angehörige, für die Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht oder bestanden hat oder die selbst anspruchsberechtigt sind oder selbst anspruchsberechtigt waren.

EStG 1988 zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a, c und d EStG 1988 und Beträge nach den §§ 10 und 12 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.

§ 24. (1) In Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes sowie des Zuschusses zu dieser Leistung ist jener gesetzliche Krankenversicherungsträger zuständig, welcher sich gemäß § 28 für die Durchführung der Krankenversicherung ergibt.

§ 26a.**§ 31.** Abs. 1 bis 3 unverändert

§ 31. (4) Rückforderungen, die gemäß den Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen bis zur Hälfte derselben aufgerechnet werden; sie vermindern den Leistungsanspruch entsprechend. Der Krankenversicherungsträger kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände (Härtefälle), insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers,

1. die Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen (Ratenzahlungen) zulassen,
2. die Rückforderung stunden,
3. auf die Rückforderung verzichten.

Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Kriterien für Härtefälle sowie Art und Weise der Rückforderung festzulegen.

§ 31. Abs. 5 und 6 unverändert

§ 31. (7) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen einschließlich der Aberkennung des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als fünf Jahre, gerechnet ab der Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch den Krankenversicherungsträger, zurückliegen. Ebenso tritt ein Bescheid über eine Rückforderung von Kinderbetreuungsgeld nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft außer Kraft, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen wurde.

§ 36. Abs. 2 Z 1 bis 4 unverändert

5. Anzahl der Personen mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2.

§ 42. Das Kinderbetreuungsgeld gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch.

Wahl der Leistungsart

§ 26a. Die Wahl der Leistungsart (§ 3 Abs. 1 oder § 5a Abs. 1) ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Diese Entscheidung bindet neben dem antragstellenden Elternteil auch jeden weiteren Anspruchsberechtigten. Eine spätere Änderung der getroffenen Entscheidung ist nicht möglich.

§ 31. Abs. 1 bis 3 unverändert

§ 31. (4) Rückforderungen, die gemäß den Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen bis zur Hälfte derselben aufgerechnet werden; sie vermindern den Leistungsanspruch entsprechend. Der Krankenversicherungsträger kann unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers

1. die Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen (Ratenzahlungen) zulassen,
2. die Rückforderung stunden,
3. auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

Dabei sind die §§ 60 bis 62 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986 anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

§ 31. Abs. 5 und 6 unverändert

§ 31. (7) Die Ausstellung von Bescheiden über Rückforderungen von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ist nur binnen 7 Jahren, gerechnet ab Ablauf des Kalenderjahres, in welchem diese Leistungen zu Unrecht bezogen wurde, zulässig. Ein Bescheid über eine Rückforderung tritt nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft außer Kraft, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen wurde; § 68 Abs. 2 ASVG gilt sinngemäß.

§ 36. Abs. 2 Z 1 bis 4 unverändert

5. Anzahl der Personen mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 2, 3a Abs. 3, 5a Abs. 1 und 2.

§ 42. Das Kinderbetreuungsgeld und der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld gelten weder als eigenes Einkommen des Kindes noch des beziehenden Elternteils und mindern nicht deren Unterhaltsansprüche.

§ 43. (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist gemäß § 290 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896 nicht pfändbar.

(2) Kinderbetreuungsgeld ist von der Einkommensteuer befreit und gehört auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge.

§ 45. Personen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen und dadurch zu Unrecht Kinderbetreuungsgeld bezogen haben, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 E zu bestrafen.

§ 49. Abs. 1 bis 12 unverändert

(13)

(14)

(15)

§ 43. (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und der Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld sind gemäß § 290 der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, nicht pfändbar.

(2) Kinderbetreuungsgeld und Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld sind von der Einkommensteuer befreit und gehören auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge.

§ 45. Personen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich unwahre Angaben gemacht haben oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen haben und dadurch

1. zu Unrecht eine Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen haben oder
2. einer anderen Person zum unrechtmäßigen Bezug einer Leistung nach diesem Bundesgesetz verholfen haben

sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gericht fallenden Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 € zu bestrafen.

§ 49. Abs. 1 bis 12 unverändert

(13) §§ 3 Abs. 2, 3a Abs. 2 und 3, 5a, 7 Abs. 2 bis 4, 24 Abs. 1, 26a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und sind auf Geburten nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.

(14) §§ 2 Abs. 1 Z 1 und 3, 3a Abs. 1, 5 Abs. 5, 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Z 1, 8 Abs. 3, 8a, 9 Abs. 2 und 3, 12, 19 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 4 und 7, 36 Abs. 2 Z 5, 42, 43 Abs. 1 und 2 und 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(15) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit der die Kriterien für Härtefälle nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz festgelegt werden (KBGG-Härtefälle-Verordnung), BGBl. II Nr. 405/2001 idF BGBl. II Nr. 91/2004, außer Kraft.